

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 298/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie,
Kurfürsten-Anlage 62, 69115 Heidelberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Dezember 2006 durch den Vorsitzenden Richter **S t e e g e**, die Richter **M ü t z e** und **D r. B e c k e r** sowie die ehrenamtlichen Richter **L i e d t k e** und **L i p p e r t** beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 27. Juli 2005 wird zurückgewiesen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Streitig ist, ob der Kläger einen Arbeitsunfall erlitt, als er zur Verrichtung der Notdurft von seinem häuslichen Arbeitszimmer aus die Toilette aufsuchte, bei dieser Gelegenheit stürzte und sich eine Schädel-Hirnverletzung zuzog. Das Landessozialgericht (LSG), das die Berufung gegen das klageabweisende Urteil des Sozialgerichts zurückgewiesen hat, hat offen gelassen, ob bei einem Heimarbeitsplatz der Weg zur Toilette versichert ist; der Versicherungsschutz ende jedenfalls mit dem Betreten des Toilettenraumes. Im vorliegenden Fall habe sich nicht feststellen lassen, wo genau der im Bereich der Badezimmertür aufgefundene Kläger gestürzt sei. Die festgestellten Blutspuren und die - wechselnden - Schilderungen der Ehefrau über die Lage des Körpers nach dem Unfall ließen nicht den Schluss zu, dass sich der Sturz auf dem Weg von oder zu der Toilette außerhalb des Badezimmers ereignet habe.
- 2 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision, die auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und auf Verfahrensmängel gestützt wird, ist unbegründet.
- 3 Wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) ist die Revision nur zuzulassen, wenn eine bestimmte Rechtsfrage klärungsbedürftig, in dem anhängigen Prozess klärungsfähig sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist. Die vom Kläger formulierte Frage, ob der Bereich innerhalb des Türrahmens des Toilettenraums rechtlich noch zum Weg oder schon zur Toilette selbst zu rechnen ist, wäre in einem etwaigen Revisionsverfahren nicht klärungsfähig, weil es auf ihre Beantwortung für die Entscheidung nicht ankäme.
- 4 Wo allgemein bei einer Unterbrechung der Betriebstätigkeit zum Aufsuchen der Toilette der Versicherungsschutz endet und wieder beginnt, ist in der hier zu beurteilenden Fallkonstellation nicht (mehr) entscheidungserheblich, nachdem der Senat in zwei Urteilen vom heutigen Tage (*B 2 U 28/05 R und B 2 U 1/06 R - zur Veröffentlichung in BSGE und SozR vorgesehen*) entschieden hat, dass sich bei Ausübung der versicherten Tätigkeit in der eigenen Wohnung oder im eigenen Haus der Versicherungsschutz auf die Bereiche des Hauses beschränkt, die ständig und nicht nur gelegentlich zur Verrichtung dieser Tätigkeit genutzt werden, und dass deshalb im eigenen Haus, anders als im Betrieb, nicht nur die Verrichtung der Notdurft selbst, sondern auch der Weg zur Toilette außerhalb der Betriebsräume dem unversicherten privaten Bereich zuzuordnen ist. In den Entscheidungen ist auch begründet worden, dass und warum in der unterschiedlichen Behandlung solcher Wege, je nachdem, ob sie auf der Betriebsstätte oder im eigenen häuslichen Bereich zurückgelegt werden, entgegen der Auffassung des Klägers keine verfassungswidrige Ungleichbehandlung zu sehen ist.
- 5 Ist danach rechtlich geklärt, wann bei einem häuslichen Arbeitsplatz bereits auf dem Weg zur Toilette kein Versicherungsschutz mehr besteht, so könnte die Klärung der aufgeworfenen



Rechtsfrage zur Entscheidung des Rechtsstreits nichts beitragen. Damit ist für eine Zulassung der Revision wegen dieser Frage kein Raum. Dass die erwähnten Entscheidungen erst während des laufenden Verfahrens ergangen sind, die Klärungsfähigkeit der Rechtsfrage also bei Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde möglicherweise noch gegeben war, ist unerheblich.

- 6 Die erhobene Verfahrensrüge (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), die mit Mängeln der Sachaufklärung bei der Feststellung des genauen Unfallortes im Eingangsbereich des Badezimmers begründet wird, greift aus denselben Erwägungen mangels Entscheidungserheblichkeit der unter Beweis gestellten Tatsachen ebenfalls nicht durch.
- 7 Der Beschwerde konnte danach keinen Erfolg haben.
- 8 Die Entscheidung über die Kosten ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

